

Amtliche Bekanntmachung

2020 Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Februar 2020

Nr. 05

10

Inhalt Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

vom 24.02.2020

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI S. 85, 94), und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) hat der KIT-Senat am 17. 02.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 05. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 76 vom 06. August 2015) berichtigt durch Satzung vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachung des KIT vom 4. Juli 2016, Nr. 58) beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24.02.2020 erteilt.

Artikel 1 – Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 2 wird das Wort "Auf" durch die Wörter "Wegen eines von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Umstandes kann auf" ersetzt und nach dem Wort "Prüfungsausschuss" das Wort "kann" gestrichen.
- b) **Es wird folgender Satz 3 angefügt:** "Ein einmal begonnenes Prüfungsverfahren ist zu beenden, d.h. eine erstmals nicht bestandene Prüfung ist zu wiederholen."

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung."

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 14 Absatz 1 wird folgender § 14 Abs. 1 a eingefügt:

"(1a) Dem Modul Bachelorarbeit sind 12 LP zugeordnet. Es besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation. Die Präsentation soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden."

- b) In §14 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.
- 4. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 5. In § 17 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter "schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidium des KIT" durch die Wörter "bei diesem" ersetzt.
 - **b)** Es wird folgender **Satz 5** angefügt: "Über Widersprüche entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums."
- **6.** In **§ 18 Absatz 3** werden nach dem Wort "sofern" die Wörter "die KIT-Fakultät eine Prüfungsbefugnis erteilt hat und" gestrichen.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 3** wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2022" ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) Für Studierende, die
 - 1. ihr Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vor dem Wintersemester 2020/2021aufgenommen haben oder
 - ihr Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik ab dem Wintersemester 2020/2021 einem höheren Fachsemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen sofern das Fachsemester über dem Jahrgang der Studienanfänger zum Wintersemester 2020/2021 liegt,
 - finden § 5 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 in der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 05. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 76 vom 06. August 2015) weiterhin Anwendung."

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Für Studierende, die ihre Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vor Beginn des Sommersemesters 2020 angemeldet haben findet § 14 in der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 05. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 76 vom 06. August 2015) weiterhin Anwendung."

d) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 05. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe vom 05. August 2009, Nr. 69) geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 14. April 2011 (Amtliche Bekanntmachung vom 14. April 2011, Nr. 15) tritt außer Kraft."

e) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) Die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 21. Mai 1999 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 9 vom 6. Oktober 1999) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 69 vom 20. Dezember 2007) bleibt außer Kraft.

Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 21. Mai 1999 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 9 vom 6. Oktober 1999) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 69 vom 20. Dezember 2007) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen letztmalig zum 30.09.2022 ablegen."

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 24.02.2020

gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka (Präsident)